

**05.10.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**U - A - Fz - In - Vk - Wi - Wozu **Punkt .....** der 804. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 2004

---

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)

Der **federführende Ausschuss für Umwelt,**

**Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),**

der **Agrarausschuss (A),**

der **Finanzausschuss (Fz),**

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),**

der **Verkehrsausschuss (Vk),**

der **Wirtschaftsausschuss (Wi) und**

der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen**

**und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

...

Fz 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat hält den vorgelegten Gesetzentwurf für überarbeitungsbedürftig, da er über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG hinausgeht. Er führt deshalb zu nicht erforderlichem zusätzlichem Vollzugsaufwand. Der Anwendungsbereich ist auf den in der Richtlinie 2001/42/EG vorgeschriebenen Mindestumfang zu begrenzen. Ferner sind die Verfahrensvorschriften so effektiv wie möglich auszugestalten, insbesondere um unnötige Doppelprüfungen zu vermeiden.

Zu den einzelnen VorschriftenWi 2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 2 Abs. 4 Satz 1 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist in § 2 Abs. 4 Satz 1 das Wort "behördlicher" durch das Wort "von" zu ersetzen.

Begründung:

Die Pflicht zur Durchführung bezieht sich, wie sich aus dem folgenden Relativsatz in § 2 Abs. 4 Satz 1 UVPG-E selbst ergibt, nicht nur auf behördliche Verfahren, sondern auch auf Verfahren der Gesetzgebung oder der Regierung. Durch die Änderung wird ein Widerspruch in der Vorschrift vermieden.

U  
Vk 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 2 Abs. 6 Satz 1 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist in § 2 Abs. 6 Satz 1 das Wort "sonstige" durch das Wort "deren" zu ersetzen.

Begründung:\*

- U Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der Formulierung des Artikels 2 Buchstabe d der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die vorgeschlagene Formulierung bringt somit mehr Rechtssicherheit.
- Vk Die Wortwahl der Richtlinie 2002/42/EG soll beibehalten werden. Die geänderte Formulierung bringt nicht mehr, sondern weniger Rechtssicherheit.

Vk 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 2 Abs. 6 Satz 2 zweiter Halbsatz UVPG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 2 Abs. 6 Satz 2 der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

"; hierzu gehören auch nach § 59 oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Vereinigungen."

Begründung:

Die betroffenen Vereinigungen sollten sinnvoller Weise auf die anerkannten Vereinigungen im Sinne des BNatSchG beschränkt werden. Dies ist nach der Richtlinie 2001/42/EG und dem SAE-Protokoll möglich.

Vk 5. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 2 Abs. 6 Satz 2 und Satz 3 - neu - UVPG)

Bei Annahme entfällt Ziffer 6

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist § 2 Abs. 6 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter "und Absatz 4" und "oder einen Plan oder ein Programm im Sinne des Absatzes 5" zu streichen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Soweit nicht durch Gesetz Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Beteiligung in Verfahren nach Absatz 4 als betroffene Öffentlichkeit im Sinne

---

\* Bei Annahme werden die Begründungen redaktionell zusammengefasst.

dieses Gesetzes Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch einen Plan oder ein Programm im Sinne des Absatzes 5 berührt werden, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes."

Begründung:

Das im deutschen Verwaltungsverfahrensrecht eingebürgerte Verständnis der "berührten Belange", das bisher bei Projekt-UVP zu Grunde gelegt wurde - und mit dem der Begriff der "Betroffenheit" aus der EU-Richtlinie "übersetzt" wird -, führt zu einem sehr "großzügig" gefassten Kreis von Einwendungs- bzw. Beteiligungsberechtigten; faktisch ist eine starke Nähe zu einer Jedermann-Beteiligung festzustellen. Das führt zwar schon bei größeren projektbezogenen Verfahren zu einer kaum noch vernünftig handhabbaren Zahl von Einwendungen, ist aber dort prinzipiell zu akzeptieren.

Die Aufstellung eines Plans oder Programms im Sinne der neuen EU-Richtlinie wird demgegenüber regelmäßig einen geographisch wie sachlich-inhaltlich wesentlich weiteren "Aktions-" oder "Betroffenheitsradius" eröffnen, bis hin zu gesamtstaatlichen Investitions-Rahmenplänen. Die quantitativen Maßstäbe verschieben sich damit dermaßen stark, dass daraus auch qualitative Unterschiede für Artikel und Ausgestaltung des Verfahrens folgen müssen.

Ebenso handelt es sich bei den Plänen und Programmen auf höheren staatlichen Ebenen inhaltlich um weit abstraktere und komplexere Werke; auch dies stellt einen wesentlichen qualitativen Unterschied zwischen Projekt- und Plan-UVP dar.

Drittens fordert auch die neue EU-Richtlinie ausdrücklich die Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei Plan- oder Programmhierarchien; diese notwendige Abschichtung muss sich auch in der Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung niederschlagen.

Die SUP ist also, insbesondere unter dem Aspekt der Öffentlichkeitsbeteiligung, eine qualitativ neuartige Form behördlicher Verfahren. Eine sachliche Nähe zur UVP und zu anderen Verwaltungsverfahren ist sicher vorhanden. Entscheidende, wesentlich unterscheidende Charakteristika liegen demgegenüber

- in dem Grundanliegen, dass eben bereits solche Pläne und Programme einer Umweltprüfung unterzogen werden sollen, die für sich genommen überhaupt noch keine konkreten Auswirkungen entfalten, sondern lediglich - wenn auch wichtige - Schritte auf dem Weg zu konkreten Vorhaben sind, die dann tatsächlich konkrete Auswirkungen entfalten können.
- in der Tatsache, dass damit namentlich auch Pläne und Programme UVP-pflichtig werden, die an sich weniger planerischen Charakter im engeren Sinne als vielmehr politisch-gestaltenden Charakter haben, bis hin zu Vorhaben, die Gegenstand parlamentarischer Beratung und Beschlussfassung

werden. Es berührt zwangsläufig Kernfragen der demokratischen Staatsordnung, wenn hier verrechtlicht-formalisierte Beteiligungsverfahren implementiert werden. Es besteht die akute Gefahr, dass durch die Hintertür der förmlichen Beteiligung faktisch starke Elemente einer plebiszitären Demokratie implementiert werden, die die originäre Handlungsfähigkeit von Legislative und Exekutive stark einschränken - und dies in Themenfeldern, bei denen eine existenzielle Betroffenheit der Bevölkerung nicht wirklich behauptet werden kann.

Deshalb ist es grob unsachgemäß, so zu tun, als könnten UVP und SUP auf allen Ebenen als "eigentlich immer das gleiche, nur eben auf unterschiedlichen Ebenen" behandelt werden.

In den weitaus unterschiedlichen Konkretisierungs- bzw. Abstraktionsebenen und der damit verbundenen (auch zeitlichen) Staffelung vom Rahmenplan bis zum Einzelvorhaben liegen eminente qualitative Unterschiede, die sich vernünftigerweise auch in der Ausgestaltung der Verfahren niederschlagen müssen.

Es ist vor diesem Hintergrund sachwidrig, wenn der vorliegende Gesetzentwurf in selbstverständlicher Nonchalance für beide Ebenen ein- und dasselbe Verständnis von "Betroffenheit" im Sinne von "jede Person, deren Belange berührt werden" für anwendbar erklärt. Vielmehr muss den eminenten qualitativen Unterschieden auch ein angemessen differenziertes Verständnis der Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen.

Dies folgt zwingend auch aus der - parallel zum Verständnis der EU-Richtlinie unverzichtbar heranzuziehenden - Aarhus-Konvention, Artikel 6 bis 8, in denen ausdrücklich zwischen unterschiedlichen (geographischen) Abstraktionsebenen und entsprechend unterschiedlich weit gefasstem Kreis der einzubeziehenden Öffentlichkeit differenziert wird.

Zudem fordert die EU-Richtlinie in Artikel 6 Abs. 4 eine Definitionsleistung der Mitgliedstaaten für die einzubeziehende, betroffene Öffentlichkeit. Die Umsetzung durch eine faktische Jedermann-Beteiligung für alle Abstraktionsebenen ist aber logisch keine Definitionsleistung, sondern der Verzicht darauf. Eine Definition - im Sinne einer Abgrenzung - ist nur dann eine Definition, wenn es neben dem Kreis der zugelassenen Personen auch einen Kreis der nicht zugelassenen Personen gibt.

Hätte der EU-Gesetzgeber eine (faktische) Jedermann-Beteiligung gewollt, wäre es ein einfaches gewesen, dies unmissverständlich (und einfacher, als die Richtlinie jetzt formuliert ist) vorzugeben.

Tatsächlich zeigt dies auch der Vergleich der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Artikel 6 SUP-Richtlinie und nach Artikel 6 Projekt-UVP-Richtlinie (85/337/EWG in ihrer durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten Form): Nur im Rahmen der SUP-Richtlinie (Artikel 6 Abs. 4) besteht für den Mitgliedstaat eine Konkretisierungs- und Bestimmungsmöglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit. Das ist nach der Projekt-UVP-Richtlinie gerade nicht möglich. SUP und Projekt-UVP ergänzen sich. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei der Zulassung von Projekten verbindlicher und detaillierter angelegt als bei hochstufigen Plänen.

Die repräsentative Beteiligung von Vereinigungen widerspricht deshalb nicht den Vorgaben des Artikel 6 Abs. 4, 2. Halbsatz der SUP-Richtlinie (2001/42/EG).

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 2 Abs. 6 Satz 3 - neu - UVPG)

Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 5

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist dem § 2 Abs. 6 folgender Satz anzufügen:

"Bei Plänen und Programmen, die sich auf das gesamte Bundesgebiet oder auf das gesamte Gebiet eines Landes erstrecken, kann die Öffentlichkeitsbeteiligung auf derartige Vereinigungen beschränkt werden."

Begründung:

Es spricht vieles dafür, dass bei Planungen, die sich auf das gesamte Land oder das Bundesgebiet beziehen, eine entsprechend der Reichweite der Planung gestufte Öffentlichkeitsbeteiligung den Ansprüchen an eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung am besten gerecht wird. Wie beispielsweise im Gesetzentwurf in der Begründung zu § 19b selbst anerkannt, gibt es bei einer bundes- und landesweiten Planung Schwierigkeiten, eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Dies ist insbesondere bei einer Planung wie dem Bundesverkehrswegeplan der Fall, aus dem schon überwiegend entnommen werden kann, wie voraussichtlich eine konkrete Planung aussehen wird. Dies kann zu einer umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligung mit mehreren hunderttausend Einsendungen führen, die nicht mehr beherrschbar ist und zu keiner effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung mehr führt.

Nur eine solche stellvertretende Öffentlichkeitsbeteiligung dürfte dazu führen, dass die Stimme der Öffentlichkeit über diese Organisationen tatsächlich zum Tragen kommt. Sonst besteht die Gefahr, dass die Meinungen der Öffentlichkeit in der Flut von Stellungnahmen verloren geht und nicht ausreichend berücksichtigt werden kann. Über die stellvertretende Öffentlichkeitsbeteiligung können die Verbände gezielt zu dieser Planung Stellung nehmen. Erforderlich ist dabei nur, dass bei der Zulassung der Verbände großzügig verfahren wird, d. h. alle Organisationen einbezogen werden, die sich organisiert haben, und aus deren Zielsetzung erkennbar wird, dass sie von der Planung betroffen sind.

Ließe man bei derartigen Planungen keine stellvertretende Öffentlichkeitsbeteiligung zu, sondern würde allen, die von der Planung betroffen sind, ein Beteiligungsrecht geben, könnte dies hier dazu führen, dass derartige Pläne nicht mehr erstellt werden. Entweder würden dann in Zukunft nur noch Einzelfälle jährlich entschieden werden oder es würde ein Plan aus der Mitte des Bundestages aufgestellt werden. Beides würde dazu führen, dass es keine Öffentlichkeitsbeteiligung mehr gibt mit der Folge, dass dies für die Öffentlichkeit eine weitaus geringere Transparenz hätte als eine stellvertretende Beteiligung über Organisationen und Verbände.

Unter juristischem Gesichtspunkt ist zuzugeben, dass die Regelung des Artikels 6 Abs. 4 der EU-Richtlinie eher für das Erfordernis einer unmittelbaren Öffentlichkeitsbeteiligung auch bei diesen Plänen spricht.

Es gibt jedoch auch Gesichtspunkte, die für die Zulässigkeit einer derartigen gestuften Öffentlichkeitsbeteiligung spricht. So ist in Erwägungsgrund 9 extra darauf hingewiesen worden, dass es unterschiedliche Planungsebenen mit unterschiedlichen Prüfungsanforderungen gibt. Auch spricht die Zielsetzung der Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung und die spezielle Aarhus-Konvention speziell für die Öffentlichkeitsbeteiligung dafür, dass eine derartige gestufte Öffentlichkeitsbeteiligung zulässig ist, weil sie dem Ziel dieser Richtlinien am besten entspricht, eine effektive und wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass auch in dem Richtlinienvorschlag zu Umsetzung der Aarhus-Konvention für die Organe der Gemeinschaft selbst keine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung, sondern nur eine stellvertretende Öffentlichkeitsbeteiligung durch Organisationen vorgesehen worden ist.

Diese Regelung würde auch zu Kosteneinsparungen beim Vollzugsauswand führen.

A  
In  
Wo  
Wi

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3 Abs. 1a Satz 1 UVPG) und  
Nr. 14 (§ 16 Abs. 1 UVPG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 sind in § 3 Abs. 1a Satz 1 das Wort ", Raumordnung" zu streichen und nach den Wörtern "aufgeführt sind," die Wörter "für die Raumordnung des Bundes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 18a des Raumordnungsgesetzes" einzufügen.
- b) Nummer 14 ist wie folgt zu fassen:

'14. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen nach §§ 8 und 9 des Raumordnungsgesetzes bestimmen sich die Voraussetzungen für die Strategische Umweltprüfung und deren Durchführung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes und des Landesrechts." "

Bei An-  
nahme  
entfallen  
die Ziffern  
35 und 37

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind in der Inhaltsübersicht die Wörter "§ 16 Raumordnungsverfahren" durch die Wörter "§ 16 Raumordnungspläne, Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren" zu ersetzen.
- b) In Nummer 4 Buchstabe b ist in § 2 Abs. 3 Nr. 2 die Angabe "nach den §§ 15 und 16" durch die Angabe "nach § 15" zu ersetzen.
- c) Nummer 11 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) In § 14b Abs. 2 Satz 2 sind vor der Angabe "§§ 34 Abs. 4" die Wörter "§ 16 Abs. 1 sowie" einzufügen.\*
  - bb) Dem § 14c ist folgender Satz 2 anzufügen:

"§ 16 Abs. 1 bleibt unberührt."
  - cc) § 14d ist wie folgt zu ändern:
    - aaa) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort ", Raumordnung" zu streichen.
    - bbb) Absatz 3 ist zu streichen.
  - dd) In § 14e Satz 1 ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"§ 16 Abs. 1 bleibt unberührt."
  - ee) § 14o Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:
    - aaa) In Satz 1 sind die Wörter "Wasserhaushalt, Abfallwirtschaft\*\* sowie Raumordnung" durch die Wörter "Wasserhaushalt sowie Abfallwirtschaft" zu ersetzen.
    - bbb) Satz 2 ist zu streichen.
- d) In Nummer 15 sind in § 19a Abs. 1 Satz 3 die Wörter "§ 14j bleibt" durch die Wörter "§§ 14j und 16 Abs. 1 bleiben" zu ersetzen.\*\*\*
- e) In Nummer 19 sind § 25 Abs. 7 Satz 3, Abs. 9 Satz 2 und Abs. 10 zu streichen.

---

\* vgl. hierzu auch Ziffer 15

\*\* vgl. hierzu auch Ziffer 34

\*\*\* vgl. hierzu auch Ziffer 38

- f) In Nummer 21 Anlage 3 sind die Nummern 1.7 und 1.8 zu streichen.

Begründung:

1. Die SUP-Richtlinie ist für die Raumordnungspläne nach §§ 8 und 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG) europarechtskonform und unter Einhaltung der dem Bund bei der Rahmengesetzgebungskompetenz gezogenen Grenzen durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) im Raumordnungsgesetz umgesetzt worden. Einer Umsetzung der Richtlinie im vorliegenden Gesetzentwurf bedarf es deshalb lediglich hinsichtlich der Raumordnung des Bundes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 18a ROG.

Demgegenüber enthält der Gesetzentwurf Umsetzungsregelungen für den gesamten Bereich der Raumordnung, also auch für die Raumordnungspläne nach §§ 8 und 9 ROG. Diese Doppelregelung steht im Widerspruch zu allen Deregulierungsbestrebungen. Es kommt hinzu, dass die Vorschriften des Gesetzentwurfs teilweise die Grenzen der Rahmengesetzgebungsbefugnis des Bundes überschreiten (etwa § 14o Abs. 2 i.V.m. den höchst detaillierten Regelungen in §§ 14a, 14f bis 14i und 14k bis 14m UVPG). Außerdem stehen sie teilweise im Widerspruch zu den Umsetzungsregelungen im Raumordnungsgesetz (etwa § 14o Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 14j i.V.m. §§ 8, 9a und 9b UVPG einerseits, § 7 Abs. 6 Satz 2 ROG andererseits).

Die Änderungen nehmen den Bereich der Raumordnung (mit Ausnahme der Raumordnung des Bundes nach § 18a ROG) aus dem Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs heraus und lösen damit die Überschneidungen zwischen UVPG und Raumordnungsgesetz auf. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers beim EAG Bau, bei dem entsprechend der Stellungnahme des Bundesrats vom 28. November 2003 (BR-Drs. 756/03 (Beschluss), Ziffer 49) die im Gesetzentwurf vorgesehenen verfahrensrechtlichen Verknüpfungen zwischen Raumordnungsrecht und UVPG (Artikel 3 Nr. 1 (§ 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 UVPG)) entfallen sind.

2. Die Pflicht zur Durchführung einer (vollständigen) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Raumordnungsverfahren (ROV) ist europarechtlich nicht geboten. Zudem werden die dem Bund bei der Rahmengesetzgebungskompetenz gezogenen Grenzen überschritten. Schließlich steht die Vorschrift im Widerspruch zu allen Deregulierungsbestrebungen.

Eine europarechtliche Pflicht lässt sich nicht aus der SUP-Richtlinie ableiten, da im ROV kein Plan oder Programm aufgestellt, sondern ein Einzelvorhaben raumordnerisch überprüft wird. Ebenso wenig besteht eine Pflicht nach der UVP-Richtlinie (97/11/EG i.V.m. 85/337/EWG), da diese nur vorschreibt, dass eine UVP vor der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens durchzuführen ist, was durch §§ 1 bis 14 UVPG hinreichend gewährleistet ist; sie fordert jedoch nicht, eine UVP auch in vorgelegten Verfahren durchzuführen. Konsequenterweise wurde eine solche

Pflicht weder durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 zur Umsetzung (u. a.) der UVP-Änderungsrichtlinie (BGBl. I S. 1950) noch durch das EAG Bau, das der Umsetzung der SUP-Richtlinie u. a. im Bereich der Raumordnung dient, normiert.

Die Regelung überschreitet auch die dem Bund durch die Rahmengesetzgebungskompetenz gezogenen Grenzen, da für die Normierung einer UVP-Pflicht ein Ausnahmefall nach Artikel 75 Abs. 2 GG nicht erkennbar ist. Bei den Verfahrensregelungen verbleibt den Ländern praktisch kein Ausgestaltungsspielraum, da diese Regelungen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 UVPG den höchst detaillierten Anforderungen der §§ 5 bis 12 UVPG entsprechen müssen.

Damit stehen diese Vorschriften ebenfalls im Widerspruch zu allen Deregulierungsbestrebungen.

Demgegenüber stellt die bestehende Regelung in § 16 UVPG zum ROV (in der Fassung des EAG Bau) eine sachgerechte Lösung dar.

U 8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3 Abs. 1a Satz 1 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 3 Abs. 1a Satz 1 vor den Wörtern "die in der Anlage 3 aufgeführt sind" die Wörter "durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird und" einzufügen.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie).

Diese hat zum Ziel, Umwelterwägungen bereits bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen und nicht erst in den anschließenden Zulassungsverfahren für konkrete Vorhaben einzubeziehen.

Die SUP-Richtlinie sieht gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vor,

- die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden

und

- durch die der Rahmen für die zukünftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird.

Die Bundesregierung geht in ihrer Vorlage über die EU-Vorgabe hinaus, indem sie auf die einschränkende Bedingung ("und durch die der Rahmen für die zukünftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird") verzichtet und den Geltungsbereich ohne Einschränkung auf alle Pläne und Programme aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Raumordnung oder Bodennutzung, die in Anlage 3 aufgeführt sind, ausdehnt.

Daraus resultiert für bestimmte Pläne und Programme (z.B. Abfallwirtschaftspläne nach § 29 KrW-/AbfG) eine obligatorische SUP-Pflicht, ohne dass das von der EU-Richtlinie geforderte Merkmal ("durch die der Rahmen für die zukünftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird") erfüllt sein muss.

Für eine derartige Aufblähung der SUP-Pflicht besteht keinerlei objektiv nachvollziehbare Veranlassung, zumal, wie in der Begründung unter A. I. 2. im ersten Satz des zweiten Absatzes ausgeführt, "die Strategische Umweltprüfung für die Plan- und Programmebene eine Ergänzung der auf der Zulassungsebene durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung darstellt".

U  
A

9. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3 Abs. 1a Satz 2 - neu - und 3 - neu - UVPG)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 3 Abs. 1a nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

"Dieses Gesetz gilt nicht für Pläne und Programme, die ausschließlich Zielen der Landesverteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen, sowie für Finanz- oder Haushaltspläne und -programme. Es gilt auch nicht für Pläne und Programme, die in den laufenden jeweiligen Programmplanungszeiträumen für die Verordnungen (EG) Nr. 1260/1999 und (EG) Nr. 1257/1999 des Rates mitfinanziert werden."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 2 Abs. 5 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Richtlinie soll 1:1 umgesetzt werden. Die Pläne und Programme, welche gemäß Artikel 3 Abs. 8 und Abs. 9 der Richtlinie 2001/42/EG nicht der genannten Richtlinie unterliegen bzw. für welche die genannte Richtlinie nicht gilt, sollten auch vom Anwendungsbereich des SUPG ausgenommen werden.

Es wird vorgeschlagen, die Regelungen aus Artikel 3 Abs. 8 und 9 der Richtlinie durch § 3 UVPG (Anwendungsbereich) umzusetzen und nicht, wie teilweise geschehen, in die Legaldefinition der Begriffe "Pläne und Programme" einzubauen.

In  
Vk  
Wi  
Wo

10. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3 Abs. 1a Satz 2 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 3 Abs. 1a Satz 2 zu streichen.

Bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 11

Begründung:

Europäische Rechtsakte werden nicht explizit die Aufnahme bestimmter Programme oder Pläne in die Liste der nach Bundesrecht SUP-pflichtigen Pläne vorsehen; vielmehr wird die Umsetzung in nationales Recht regelmäßig eine fachliche Diskussion darüber erfordern, welche Pläne der bundesrechtlichen SUP-Pflicht unterstellt werden müssen. Zudem dürfte die Formulierung einer zusätzlichen Nummer in Anlage 3 nur geringe redaktionelle Anforderungen an den Gesetzgeber stellen. Daher sollte kein unnötiger Systembruch mit einer Verordnungsermächtigung zur Gesetzesänderung erfolgen.

U

11. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3 Abs. 1a Satz 2 UVPG)

Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 10

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 3 Abs. 1a Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, zur Umsetzung von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften in die Anlage 3 aufzunehmen,
2. Pläne und Programme unter Beachtung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften aus der Anlage 3 herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben."

Begründung:

Es wird als erforderlich angesehen, in das Gesetz eine Ermächtigung aufzunehmen, die es ermöglicht, Pläne und Programme durch Rechtsverordnung aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen, wenn sich zeigt, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Eine vergleichbare Regelung besteht schon bei der Projekt-UVP (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Wi 12. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a und b (§ 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Nr. 3 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a und b ist in § 9 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 Nr. 3 jeweils das Wort "Äußerung" durch das Wort "Stellungnahme" zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 6 Nr. 4 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkung bestimmter Pläne und Programme schreibt vor, dass die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Das ist im Gegensatz zur Gelegenheit zur Äußerung weitergehend. Die Änderung dient damit der europarechtskonformen Umsetzung der entsprechenden Richtlinie.

Wi 13. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a<sub>1</sub> - neu - (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

'a<sub>1</sub>) Im bisherigen Satz 2 wird nach der Angabe "§ 73 Abs." die Zahl "2" eingefügt.'

Begründung:

Durch den Verweis auch auf § 73 Abs. 2 VwVfG wird im Sinne der Schaffung von Rechtssicherheit klargestellt, wann die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 14i UVPG-E beginnt. Andernfalls wird allein dargestellt, dass für die Öffentlichkeit einen Monat lang Gelegenheit zur Stellungnahme besteht, jedoch nicht, wann diese Frist beginnt und wann sie endet.

Vk 14. Zu Artikel 1 Nr. 9a - neu - (§ 9a Abs. 1 Satz 1 UVPG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

'9a. In § 9a Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "ansässige" das Wort "betroffenen" eingefügt.'

Begründung:

Der Kreis der zu beteiligenden Personen wird entsprechend den sonstigen Regelungen des Gesetzentwurfs gefasst.

In  
Vk 15. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14b Abs. 2 und 4 UVPG)  
Wo

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 14b die Absätze 2 und 4 zu streichen.

Bei An-  
nahme  
entfallen  
die Ziffern  
16, 26  
und 52

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 21 ist die Anlage 4 zu streichen.

Begründung:

Die SUP-Pflicht nach Maßgabe der Einzelfallprüfung für Pläne und Programme in § 14b Abs. 2 UVPG-E ist nicht hinreichend bestimmt und führt deshalb zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. (Dies betrifft nicht die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte UVP-Einzelfallprüfung für Projekte.) Damit wird die Gefahr einer Verletzung von Gemeinschaftsrecht auf die Vollzugsebene verlagert. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sind die nach Bundesrecht SUP-pflichtigen Pläne und Programme ihrer Art nach abschließend in den Anlagen 1 bzw. 2 zu bestimmen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Mit der Empfehlung soll die Unsicherheit auf Grund der weiten Fassung der Vorschrift hinsichtlich der unter Absatz 2 fallenden Pläne beseitigt werden. So verständlich dieses Anliegen ist, der Streichungsvorschlag ist eindeutig europarechtswidrig. § 14b Abs. 2 beruht auf Artikel 3 Abs. 4 der EU-Richtlinie. Selbst wenn derzeit kein Plan oder Programm bekannt ist, der/das unter diese Vorschrift fallen würde, ist die Umsetzung in das nationale Recht unabdingbar. Entscheidend ist nach gefestigter EU-Auffassung nicht, ob es einen derartigen Plan jetzt gibt, sondern ob es ihn geben könnte. Dies ist aber hier sicher der Fall. Ausgeschlossen sind nur Pläne, die objektiv nicht vorkommen können, z. B. für die Seeschifffahrt im Binnenland.

Sofern die Empfehlung nicht auf eine ersatzlose Streichung zielen sollte, sondern darauf, dass diese Pläne wie die beiden anderen Plankategorien auch in der Anlage 3 aufgelistet werden sollen, so erscheint dies zumindest kurzfristig nicht möglich. Es ist derzeit kein Plan bekannt, der unter diese Kategorie fällt. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es einen derartigen Plan gibt, so dass es zeitraubender Recherchen bedürfte, einen derartigen Plan zu finden, und dabei ist noch zweifelhaft, ob es eine Suche mit einer abschließenden Lösung gibt. Die ohnehin schon verspätete Umsetzung würde noch weiter verzögert werden.

Es muss daher trotz aller Unbestimmtheit bei dem Gesetzentwurf bleiben, die EU-Vorschrift in ihrer Allgemeinheit in das nationale Recht umzusetzen.

U 16. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14b Abs. 2 Satz 1 UVPG)

Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 15

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 14b Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort "Bei" die Wörter "sonstigen bundesgesetzlich vorgesehenen, jedoch" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U  
Vk 17. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14b Abs. 3 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 14b Abs. 3 vor dem Wort "Festlegungen" das Wort "unmittelbar" einzufügen und das Wort "enthalten" durch das Wort "treffen" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll verdeutlicht werden, dass Plänen und Programmen nur dann eine rahmensetzende Funktion zukommt, wenn sie auf Grund ihres Inhalts rechtsverbindliche Vorgaben enthalten, die bei der späteren Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Vk 18. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14c Satz 2 - neu - UVPG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist dem § 14c folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht für Linienbestimmungen im Sinne des § 15 Abs. 1."

Begründung:

Für die Linienbestimmung erfolgt eine Projekt-UVP. Falls jedoch eine Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten zu verzeichnen sein könnte und deshalb eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 35 BNatSchG) durchgeführt werden muss, muss nach § 14c UVPG-E ebenfalls eine Plan-UVP (SUP) durchgeführt werden. Dadurch entstehen Überschneidungen, die zu Unklarheiten führen.

U 19. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14f Abs. 2 Satz 1 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 14f Abs. 2 Satz 1 nach den Wörtern "bestimmen sich" die Wörter "unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1" einzufügen.

Begründung:

Im neuen § 14f wird die Festlegung des Untersuchungsrahmens geregelt. Die gewählte Formulierung im § 14f Abs. 2 Satz 1 kann dahingehend missverständlich ausgelegt werden, dass sich der Untersuchungsrahmen hinsichtlich der aufzunehmenden Angaben einschließlich deren Umfangs und Detaillierungsgrads ausschließlich aus den Rechtsvorschriften ergeben, die für die Aufstellung des Plans oder Programms maßgebend sind. Dabei muss jedoch § 2 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 zwingend berücksichtigt werden.

Wo 20. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14f Abs. 2 Satz 2 und § 14g Abs. 1 Satz 2 - neu - UVPG)

Artikel 1 Nr. 11 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 14f Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.
- b) In § 14g Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess."

Begründung:

Die Aussage in § 14f Abs. 2 Satz 2 betrifft den Regelungsbereich des § 14g. Aus systematischen Gründen und zum besseren Verständnis ist die Aussage in § 14g zu treffen.

Vk 21. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14f Abs. 4 Satz 1 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist § 14f Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, werden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben beteiligt."



Begründung:

Im Interesse der Rechtsklarheit, der Beschleunigung der Verfahren sowie der Bestimmung der Rechtsfolgen bei fehlender oder zu spät eingegangener Stellungnahmen sollte sowohl für die Beteiligung der in ihrem umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich berührten Behörden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens in § 14f Abs. 4 als auch bei der Beteiligung der anderen Behörden in § 14h und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 14i eine Frist vorgesehen werden. Dabei bietet es sich an, in Anlehnung an § 7 UVPG auf die Dreimonatsfrist von § 73 Abs. 3a VwVfG abzustellen. Durch die Formulierung "soll" wird dabei sichergestellt, dass im begründeten Einzelfall eine Fristverlängerung möglich ist. Letztlich dient die Aufnahme von klaren Fristbestimmungen auch der Akzeptanz des Verfahrens der Umweltprüfung. Die Vorschriften der RL 2001/42/EG stehen einer solchen Fristbestimmung inklusive der Einziehung einer Obergrenze nicht entgegen.

Wo 25. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14g Abs. 1 Satz 2 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 14g Abs. 1 Satz 2 die Wörter "vernünftiger Alternativen" durch die Wörter "in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten" zu ersetzen.

Begründung:

Im Europarechtsanpassungsgesetz Bau (Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a) hat sich der nationale Gesetzgeber nach eingehender Diskussion dafür entschieden, die Formulierung "vernünftige Alternative" der Richtlinie in die Formulierung "in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten" zu ändern. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist diese Formulierung auch im SUPG zu übernehmen; damit werden Spekulationen über eine Bedeutungswechsel ausgeschlossen.

Vk 26. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14g Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UVPG)

Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 15

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 14g Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nach der Angabe "Anlage 4" die Wörter "mit Ausnahme der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes" einzufügen.

Begründung:

Es ist bei der Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grund der großmaßstäblichen Betrachtungsebene nicht möglich, alle Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für die Gebiete nach Nummer 2.3.5 (gesetzlich geschützte Biotope). Die Biotope sind zu kleinteilig und daher nicht geeignet für die großmaßstäbliche Planungsebene der SUP.

Wi 27. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14g Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist § 14g Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 wie folgt zu fassen:

"8. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens,"

Begründung:

Die Formulierung sollte gleich lautend mit der Formulierung von § 6 Abs. 3 Nr. 6 UVPG-E (Unterlagen des Trägers des Vorhabens) sein, um keine Auslegungsfragen zu provozieren.

Vk 28. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14h Satz 1 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist § 14h Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde übermittelt den Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, den Entwurf des Plans oder Programms sowie den Umweltbericht und holt die Stellungnahmen dieser Behörden ein."

Begründung:

Artikel 9 Abs. 1 des SEA-Protokolls sieht vor, dass vom Vertragsstaat die zu konsultierenden Behörden bestimmt werden, deren umwelt- oder gesundheitsbezogener Aufgabenbereich voraussichtlich betroffen sein wird. Im Rahmen der SUP-Behördenbeteiligung werden die Umweltbehörden zur Stellungnahme aufgefordert. Die Umweltbehörden nehmen Aufgaben wahr, die sowohl dem Umweltschutz als auch der damit zusammenhängenden Gesundheitsvorsorge

für den Menschen dienen. Hierzu zählen u. a. die Untersuchungen auf Schadstoffbelastungen, Trinkwasserverunreinigungen und Lärmimmissionen. Im Regelungszusammenhang der Strategischen Umweltprüfung kann es nur auf diese umweltbezogenen Gesundheitsbelange in ihrer abstrakten Wirkungsweise ankommen. Vor diesem Hintergrund besteht kein Erfordernis für eine Beteiligung der besonderen Gesundheitsbehörden, die andernfalls in eine ihnen gänzlich fachfremde Planung einbezogen würden.

Vk 29. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14j Abs. 2 Satz 2 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 14j Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort "ansässige" das Wort "betroffene" einzufügen.

Begründung:

Der Kreis der zu beteiligenden Personen wird entsprechend den sonstigen Regelungen des Gesetzentwurfs gefasst.

U 30. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14l Abs. 1 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 14l Abs. 1 die Wörter "oder Ablehnung" zu streichen.

Begründung:

Die öffentliche Bekanntmachung der Ablehnung eines Planes wird weder durch Artikel 6 (Konsultationen) der Richtlinie 2001/42 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme noch durch Artikel 9 (Bekanntgabe der Entscheidung) dieser Richtlinie gefordert. Insoweit geht die Forderung einer öffentlichen Bekanntmachung der Ablehnung eines Planes oder Programms über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinaus.

Vk 31. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14l Abs. 2 Satz 2 - neu - UVPG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist dem § 14l Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"An die Stelle einer Auslegung können andere Formen des Zugänglichmachens treten, sofern diese in der Bekanntmachung nach Absatz 1 enthalten sind."

Begründung:

Eine Auslegung des angenommenen Plans oder Programms wird von der Richtlinie nicht gefordert. Schon aus Kostengründen sollte die Möglichkeit, anderweitige Bekanntgabe- und Zuganglichkeitsmöglichkeiten, die Artikel 9 der Richtlinie 2001/42/EG entsprechen, offen gehalten werden.

Vk 32. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14n Überschrift und Abs. 1 - neu - UVPG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist § 14n wie folgt zu fassen:

## "§ 14n

## Zuständige Behörde, gemeinsame Verfahren

(1) Die die Pläne oder Programme aufstellende Behörde ist die für die Strategische Umweltprüfung zuständige Behörde.

(2) <... wie Gesetzentwurf ...>" \*

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 33. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14n UVPG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 14n das Wort "kann" durch das Wort "soll" zu ersetzen.

Begründung:

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sollten die planenden Behörden grundsätzlich verpflichtet werden, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Mehrfachprüfungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen zu vermeiden.

---

\* vgl. hierzu auch Ziffer 33

U 34. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14o Abs. 1 Satz 1 und 4 - neu - UVPG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist § 14o Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort ", Abfallwirtschaft" zu streichen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Für den Bereich der Abfallwirtschaft können die Länder ergänzende Regelungen im Sinne des Satzes 1 erlassen."

Begründung:

Der Versuch, in § 14o die Landesbefugnisse bezüglich der Materie der Rahmen- und der konkurrierenden Gesetzgebung in einer Vorschrift zusammenzufassen, stellt für den Bereich Abfallwirtschaft keine befriedigende Öffnungsklausel dar.

Es sind keine ausreichenden Gründe erkennbar, wieso für andere Bereiche der konkurrierenden Gesetzgebung die Regelungen, die durch den Entwurf des SUPG betroffen werden (z.B. Immissionsschutz), ausreichend für den Vollzug sein sollen, für den Bereich der Abfallbeseitigung jedoch zwingend weitergehende landesrechtliche Regelungen erforderlich sein sollen. Für den Bereich der Abfallwirtschaft ist infolgedessen lediglich eine Kann-Vorschrift im Sinne einer Öffnungsklausel aufzunehmen.

U 35. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14o Abs. 1 Satz 3 UVPG)

Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 7

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 14o Abs. 1 Satz 3 der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"für die Pläne und Programme der Raumordnung gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes."

Begründung:

§ 14o Abs. 1 Satz 3 UVPG-E steht mit dem Verweis auf die detaillierten Regelungen der §§ 8, 9a und 9b UVPG im Widerspruch zu § 7 Abs. 6 Satz 2 ROG in der am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Fassung des EAG Bau, der

eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach den "Grundsätzen des UVPG" vorsieht. Auch materiell geht § 14j i. V. m. §§ 8 ff. UVPG über die Richtlinie hinaus, denn diese Vorschriften sind auf die Vorhaben spezifische UVP ausgerichtet und können in dieser Form nicht ohne weiteres auf das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen übertragen werden. So erlegt das UVPG den deutschen Behörden z. B. eine Garantspflicht im Sinne eines aktiven Einsetzens und Kontrollierens auf, ob die Bekanntmachung im benachbarten Mitgliedstaat auch tatsächlich geschieht (§ 9a Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die SUP-Richtlinie überlässt die einzelnen Modalitäten der Konsultation dagegen der Verständigung der Mitgliedstaaten im Einzelfall (Artikel 7 Abs. 2 und 3 der SUP-Richtlinie).

U  
In  
Vk  
Wi  
Wo

### 36. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14o Abs. 2 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist § 14o Abs. 2 zu streichen.

#### Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 14o Abs. 1 die Absatzbezeichnung "(1)" zu streichen.

#### Begründung:\*

U Nach § 14o müssen die von den Ländern zu erlassenden Regelungen über das  
In Verfahren für die Feststellung der SUP-Pflicht und über die Durchführung der  
Vk SUP "den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen". Wie die Begründung  
Wi ausführt, können die landesgesetzlichen Regelungen zwar von den Vorschriften  
des UVPG abweichen, aber nur, solange der "materielle Standard der SUP-  
Verfahrensregelungen des UVPG" nicht unterschritten wird. Dieser "materielle  
Standard" der Verfahrensregelungen ergibt sich aus den detaillierten Regelungen  
in § 14a (Feststellung der SUP-Pflicht), § 14f (Festlegung des Untersuchungsrahmens),  
§ 14g (Vorschriften über den Umweltbericht), §§ 14h und 14i (Behörden- und  
Öffentlichkeitsbeteiligung), § 14l (Bekanntgabe) und § 14m (Überwachung).  
Den Ländern bleibt damit kein Spielraum mehr zur eigenständigen Ausgestaltung  
der Verfahrensvorschriften. Insbesondere müssten die Länder bei künftigen  
Verschärfungen der Anforderungen im UVPG ihre Regelungen entsprechend anpassen.

§ 14o stellt sich damit als eine Vollregelung des Bundes dar und überschreitet  
i. V. m. den vorgenannten Vorschriften die Rahmengesetzgebungskompetenz  
des Bundes.

---

\* Bei Annahme werden die Begründungen redaktionell zusammengefasst.

Wo Gegen die in diesem Absatz getroffene Regelung bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Nach § 14o Abs. 1 wird den Ländern der Auftrag erteilt, das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung bei Plänen und Programmen aus dem Bereich der Rahmengesetzgebung zu regeln. Zugleich wird den Ländern aber im nachfolgenden Absatz vorgeschrieben, dass die zu treffenden Regelungen den Anforderungen des bundesrechtlichen Umsetzungsgesetzes entsprechen müssen. Für die Länder bleibt somit kein substanzieller Gestaltungsspielraum übrig. Es ist auch nicht erkennbar, dass für die getroffene bundesrechtliche Regelung ein zwingender Bedarf im Sinne von Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes besteht.

U 37. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 16 Abs. 2 Satz 3 UVPG)

Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 7

In Artikel 1 Nr. 14 ist § 16 Abs. 2 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

In § 16 Abs. 2 Satz 3 ist geregelt, dass die nach § 16 Abs. 2 Satz 1 zu erlassenden Regelungen der Länder hinsichtlich des Verfahrens für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsverfahren den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen müssen.

Auf Grund der vorgesehenen detaillierten verfahrensrechtlichen Regelungen in den §§ 14a, 14f bis 14j, 14l und 14m verbleibt den Ländern damit kein Regelungsspielraum mehr für ihre eigenen landesrechtlichen Verfahrensvorschriften.

§ 16 Abs. 2 Satz 3 stellt damit eine Vollregelung des Bundes dar, die dessen Grenzen der Rahmengesetzgebungskompetenz überschreitet.

U 38. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 19a UVPG)

A

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 19a zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist die Angabe "§ 19a Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen" zu streichen.
- b) In Nummer 21 ist Anlage 3 Nr. 1.11 zu streichen.

Begründung:

- U  
A Die Landschaftsplanungen nach §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unterfallen nicht der SUP-Pflicht. Bei ihnen handelt es sich nicht um projekt- oder maßnahmenbezogene Planungen, die "einen Rahmen für die zukünftige Genehmigung eines Projektes" setzen. Dafür fehlt es ihnen an der Verbindlichkeit, die bei der Landschaftsplanung grundsätzlich erst dadurch erreicht wird, dass die Planung in die Raumordnungspläne der entsprechende Stufe oder die Flächennutzungspläne übernommen wird. Die Raumordnungspläne und Flächennutzungspläne unterliegen selbst der SUP, so dass die SUP-Pflicht der Landschaftsplanung zu einer nicht sinnvollen mehrfachen SUP führen würde.

Von den Landschaftsplanungen nach §§ 15 und 16 BNatSchG selbst können keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen. Sie bilden vielmehr gemäß § 14 Abs. 2 BNatSchG die Grundlage für die Umweltbewertung von Projekten, Plänen und Programmen.

- U Zweck der Strategischen Umweltprüfung ist es, dass bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Landschaftsplan ist kein Instrument zur Intensivierung der Flächennutzung, sondern im Gegenteil ein Instrument zur Begrenzung der Flächennutzung auf ein natur- und umweltverträgliches Maß. Der Landschaftsplan fördert also die nachhaltige Entwicklung eines hohen Umweltniveaus in seinem Wirkungsbereich (Naturschutz und Landschaftspflege) und dient damit den Zielen der EU-Richtlinie. Diesen Plan, der nach Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft die erkannten Defizite zu beheben versucht, zusätzlich einer Umweltprüfung zu unterziehen, führt zu einer unnötigen Verzögerung und wenn überhaupt nur zu unerheblichen neuen Erkenntnissen im Hinblick auf die Zielsetzung der EU-Richtlinie bzw. des SUPG. Es wäre eine Bewertung der Bewertung einschl. der aus der Bewertung abgeleiteten Maßnahmen.

Wenn in der EU-Richtlinie zur Einführung einer UVP für Pläne und Programme darauf verzichtet worden ist, nur Pläne mit negativen Umwelteinwirkungen einzubeziehen, so sollte damit gesichert werden, dass auch ambivalente Planungen mit positiven und negativen Umweltauswirkungen erfasst werden. Keineswegs sollten vom Zweck der Richtlinie her gesehen auch Planungen mit eindeutig nur Umweltschutz dienendem Charakter einbezogen werden.

Dass Landschaftspläne nicht erfasst sein sollen, zeigt auch folgender Gesichtspunkt: Die gleichen Schutzgebietsfestsetzungen wie im Landschaftsplan als Satzung können auch Gegenstand einer Verordnung sein. Hier bestünde eindeutig keine SUP-Pflicht. Die SUP kann aber nicht von der Wahl des Instrumentes abhängen.

Es ist auch inhaltlich beispielsweise nicht nachvollziehbar, warum die Naturschutzverwaltung in ihrem Schutzgutkatalog Auswirkungen auf den Menschen einschl. seiner Gesundheit untersuchen soll, da nach der Zielsetzung des BNatSchG es gerade Kernaufgabe auch der Landschaftsplanung ist, Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen auf Dauer zu sichern.

In  
Vk

39. Zu Artikel 1 Nr. 15 und Nr. 21 (§ 19b und Anlage 3 Nr. 1.1 UVPG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 15 ist § 19b zu streichen.
- b) In Nummer 21 ist Anlage 3 Nr. 1.1 zu streichen.

Bei An-  
nahme  
entfallen  
die Ziffern  
40 und 41

Begründung:\*

In Der Bundesverkehrswegeplan und die daraus entwickelten Bedarfspläne gehören nicht zu den Plänen im Sinne von Artikel 2a der SUP-RL. Der Gesetzentwurf geht insoweit über eine 1:1-Umsetzung der SUP-Richtlinie hinaus.

Der Bundesverkehrswegeplan ist ein politisches Programm der Bundesregierung, das nicht im Wege der Gesetzgebung angenommen wird und keine Bindungen für nachfolgende Planungsentscheidungen entfaltet. Ferner besteht keine Verpflichtung in Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Bundesverkehrswegepläne aufzustellen.

Die Bedarfspläne für die Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege haben zwar Bindungswirkungen für den Bedarf im Rahmen von Vorhabensgenehmigungen. Sie werden aber nicht von einer Behörde zur Annahme durch das Parlament ausgearbeitet, vielmehr handelt es sich um eigenständige Gesetzesvorhaben der Bundesregierung, bei denen auch der Bundestag bzw. Bundesrat ein Initiativrecht hat. Insbesondere besteht jedoch keine Verpflichtung in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Aufstellung von Bedarfsplänen. Diese sind Anlagen der jeweiligen Ausbaugesetze, ergehen somit als eigenständige Gesetze, nicht im Vollzug dieser Gesetze. Trotz § 4 FStrAbG steht es dem Bundesgesetzgeber frei, vom Erlass eines Bedarfsplanes Abstand zu nehmen. Diese Entscheidungen liegen in der Hand des Gesetzgebers.

Damit erübrigen sich die Regelungen des § 19b UVPG in vollem Umfang.

---

\* Bei Annahme werden die Begründungen redaktionell zusammengefasst.

Vk Der Bundesverkehrswegeplanung einschließlich der daraus entwickelten Bedarfspläne fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 2a der Richtlinie 2011/42/EG und des Gesetzentwurfes (§ 2 Abs. 5 UVPG-E).

Der Bundesverkehrswegeplan wird nicht - wie von der Richtlinie gefordert - von einer Behörde erarbeitet, sondern von der Bundesregierung aufgestellt. Der Bundesverkehrswegeplan muss darüber hinaus nicht auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden.

Bedarfspläne sind parlamentarische Pläne in Gesetzesform, die ebenfalls nicht auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen. Sie ergehen nicht auf Grund eines Gesetzes, sondern als Gesetz.

Die Regelungen des § 19b UVPG-E sind damit überflüssig.

U 40. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 19b Abs. 2 UVPG)

Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 39

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 19b Abs. 2 die Wörter "durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates" durch die Wörter "durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

Begründung:

Zur Vorbereitung des Bundesverkehrswegeplanes und des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen werden wesentlich auch die Länder im Rahmen der Auftragsverwaltung nach Artikel 90 Abs. 2 GG tätig. Deshalb bedürfen Verordnungen, welche die Mitwirkung der Länder betreffen (z.B. beim Untersuchungsrahmen), nach Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates.

U 41. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 19b Abs. 3 UVPG)

Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 39

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 19b Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Eine Streichung der Regelung ist erforderlich, denn es kann nicht angehen, dass der Bund einen wesentlichen Teil des Untersuchungs- und Prüfungsaufwands samt daraus resultierender Kosten für die Strategische Umweltprüfung, denen die Verkehrswegeplanungen des Bundes unterzogen werden sollen, auf die Länder abwälzt.

Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene werden vom Bund in eigener Kompetenz aufgestellt, vor allem der Bundesverkehrswegeplan der Bundesregierung und die durch Ausbaugesetze festgestellten Bedarfspläne für Schienenwege des Bundes und für Bundesfernstraßen. Ungeachtet der gebotenen Abstimmung mit den Ländern sind für die jeweilige Planausarbeitung und/oder Ausarbeitung eines Gesetzes die damit befassten Bundesbehörden zuständig. Mithin sind diese auch zuständig für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung als unselbständigem Teil der Planaufstellung. Hilfe- und Unterstützungsleistungen der Länder bei diesen Bundesplanungen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung, die die Sachkompetenz des Bundes unberührt lässt (vgl. die Begründung zu § 19b Abs. 3), sind verfehlt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Länder für Planungen der Bundeswasserstraßen oder Schienenwege des Bundes sachlich nicht zuständig sind und ihnen insoweit Prüfungen und Ermittlungen für eine Strategische Umweltprüfung im Rahmen der genannten Verkehrswegeplanungen von vorneherein nicht zugemutet werden können. Bei Bundesfernstraßen obliegt zwar die Auftragsverwaltung den Ländern (Artikel 90 Abs. 2 GG). Indessen haben die Länder eine Planungskompetenz nur für die Projektplanung, nachdem die bundesweite Aufgabenplanung im Wege der Bundesfernstraßenbedarfsplanung in der ausschließlichen Kompetenz des Bundes aus der Natur der Sache liegt. Verwaltungsleistungen der Länder zur Strategischen Umweltprüfung bei dieser Bundesaufgabe stellen daher keine Landesaufgabe im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen dar.

Darüber hinaus sind diesbezügliche normative Regelungen nicht notwendig im Blick auf die Kooperation von Bundes- und Landesbehörden im Wege der allgemeinen Amtshilfe.

Vk 42. Zu Artikel 1 Nr. 21 (Anlage 3 Nr. 1.2 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist Anlage 3 Nr. 1.2 zu streichen.

Begründung:

Der Ausbauplan im Sinne des § 12 LuftVG hat keine vorentscheidende Auswirkung im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/42/EG oder des Artikels 4 Abs. 2 des SAE-Protokolls auf ein Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 und 2 LuftVG. Er schafft keine Verbindlichkeit für ein späteres Planfeststellungsverfahren und kann es schon gar nicht in dem Teil ersetzen, der über eine unmittelbar darauf folgende Planfeststellung hinausgeht. Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 LuftVG ist die Genehmigung immer an das Ergebnis einer Planfeststellung anzupassen. Ein bis dahin geltender Ausbauplan würde mit der Erteilung einer anders lautenden Genehmigung in Folge einer Planfeststellung aufgehoben oder gegenstandslos.

U 43. Zu Artikel 1 Nr. 21 (Anlage 3 Nr. 1.3 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist in Anlage 3 die Nummer 1.3 zu streichen und als Nummer 2.6 anzufügen.

Begründung:

Die zwingende SUP-Pflicht von Abfallwirtschaftsplänen nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist weder EG-rechtlich geboten noch in der Sache sinnvoll. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung hängt vom jeweiligen Planinhalt ab und kann demzufolge nicht zwingend vorgeschrieben werden.

Zwar werden in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie alle Pläne und Programme im Bereich der Abfallwirtschaft als SUP-pflichtig bezeichnet, allerdings nur dann, wenn diese zusätzlich den Rahmen für die künftige Genehmigung der in der UVP-Richtlinie aufgeführten Projekte setzen. Dies bedeutet nach Nummer 3.23 des Leitfadens der EU-Kommission zur Auslegung der Richtlinie 2001/42/EG, dass der Plan oder das Programm Kriterien oder Voraussetzungen enthalten muss, die von der Genehmigungsbehörde bei der Entscheidung über einen Genehmigungsantrag zu berücksichtigen sind. Diese Voraussetzungen werden bei Abfallwirtschaftsplänen nach § 29 allenfalls dann erfüllt sein, wenn in diesen Plänen geeignete Flächen für Deponien oder sonstige Abfallbehandlungsanlagen ausgewiesen werden. Solche Planaussagen muss ein derartiger Plan aber nicht zwingend enthalten, sondern nur, wenn im Einzelfall ein Bedarf dafür besteht. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Urteils des EuGH vom 1. April 2004 (Rs. C-53/02 und C-217/02). Der EuGH gibt zwar bestimmte Anforderungen für Abfallbeseitigungsflächen in Abfallwirtschaftsplänen vor, dies kann aber nur dann Bedeutung erlangen, wenn überhaupt ein Bedarf für eine solche Anlage besteht. Bei etlichen Abfallwirtschaftsplänen wird auf Grund des fehlenden Bedarfs die Planung und Ausweisung von Standorten von Abfallbeseitigungsflächen, insbesondere für neue Deponien, keine Rolle spielen. Es ist ausreichend, dass die zuständige Behörde bei diesen Plänen prüft, ob sie im Einzelfall einen Rahmen für die Zulässigkeit von Vorhaben setzen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, oder für die nach den landesrechtlichen Bestimmungen eine unmittelbare UVP-Pflicht oder eine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalles besteht.

U  
Wo

44. Zu Artikel 1 Nr. 21 (Anlage 3 Nr. 1.4 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist Anlage 3 Nr. 1.4 zu streichen.

Folgeänderung:

Artikel 2 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten bildet eine naturgegebene Tatsache schlicht ab. Es liegt an sich ein Rechtsakt vor, kein Plan oder Programm. Wie zahlreiche Bescheide aus allen Gebieten des öffentlichen Rechts enthält dieser Rechtsakt auch Auflagen oder Bedingungen. So werden Nutzungen ausgeschlossen oder begrenzt. Das macht diesen Rechtsakt aber keineswegs zum Plan oder Programm. Ebenso wenig ist ein Planfeststellungsbeschluss ein Plan oder Programm i.S.d. SUP-Richtlinie, obwohl mit ihm tatsächlich in erheblichem Maß planerisch gestaltet wird. Dagegen vollzieht der Rechtsakt zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets lediglich die zuvor fachlich naturwissenschaftlichen Fakten nach und knüpft daran die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen. Es besteht dabei nur ein minimaler Spielraum bei der Auswahl der Rechtsfolgen, was diesen Akt nicht schon zum Plan oder Programm macht.

(nur U) Der Einwand, die Länder hätten bei Ausweisung der Überschwemmungsgebiete planerischen "Gestaltungsspielraum", geht an der Sache vorbei. Die Natur gibt hier die Umgriffe und die fachlichen Notwendigkeiten vor, ohne dass der Mensch hieran etwas ändern könnte. Die Länder können aus diesen Tatsachen lediglich die gebotenen rechtlichen Konsequenzen ziehen (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 30.10.2003, Az.: 1 C 11656/02).

Es fehlt dem Überschwemmungsgebiet auch sonst an allen Wesensmerkmalen eines Plan oder Programms. Zu einem Überschwemmungsgebiet gibt es z.B. keine Alternative, auch keine Null-Variante. Es findet keine Bewertung der Planrechtfertigung statt, ebenso wenig eine Bedarfsprüfung.

Ein Überschwemmungsgebiet setzt auch keinen "Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben". Die Natur selbst setzt diese Umweltbedingungen. Auf sie müsste jedes Vorhaben auch dann und in gleicher Weise Rücksicht nehmen, wenn kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt ist. Denn es handelt sich schlicht um die am fraglichen Standort gegebenen Umweltbedingungen, nicht um eine vom Menschen planerisch vorgenommene Gestaltung des Gebietes mit Folgen für spätere Projekte, die auch anders hätte ausfallen können.

Schließlich hat ein Überschwemmungsgebiet auch keine "Umweltfolgen", die als Ergebnis einer SUP ermittelt und bewertet werden und bei der Ausweisung des Überschwemmungsgebiets berücksichtigt werden könnten. Es werden vielmehr die Umweltbedingungen im fraglichen Gebiet schlicht amtlich festgestellt. Das naturgegebene Hochwasser selbst hat Folgen, ob nun ein Überschwemmungsgebiet besteht oder nicht. Um seine Folgen geht es.

U 45. Zu Artikel 1 Nr. 21 (Anlage 3 Nr. 1.5 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist Anlage 3 Nr. 1.5 zu streichen.

Folgeänderung:

Artikel 2 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Einführung einer gesetzlichen Hochwasserschutzplanung in das WHG durch den Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, das sich gegenwärtig im Gesetzgebungsverfahren befindet, wird abgelehnt. Die Einführung einer SUP-Pflicht durch den Bund ist daher nicht erforderlich. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Verabschiedung des Hochwasserschutzgesetzes möglich.

Bundesgesetzliche Vorgaben zu Hochwasserschutzplänen sollen zurückgestellt werden, da die Europäische Kommission die Vorlage eines Aktionsprogramms Hochwasserschutz plant. Es ist zunächst zu klären, ob und welche Vorgaben es seitens der EU hierzu geben wird.

Abgesehen davon rechtfertigt der Umstand, dass Hochwasserschutzpläne auch länderübergreifende Auswirkungen haben können und insofern mit den betroffenen Ländern abzustimmen sind, nicht eine bundesgesetzliche Verfahrensregelung. Eine abgestimmte Hochwasserschutzplanung erfordert nicht zwingend einheitliche Anforderungen an die Aufstellungsverfahren in den Ländern (einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung und Anforderungen an einen Umweltbericht). Die Voraussetzungen, die das BVerfG an einen zulässigen Ausnahmefall im Sinne des Artikels 75 Abs. 2 GG stellt, liegen damit nicht vor. Nach der Rechtsprechung des BVerfG liegt ein Ausnahmefall nur vor, wenn zum einen die Rahmenvorschriften ohne die in Einzelheiten gehenden oder unmittelbar geltenden Regelungen verständlicherweise nicht erlassen werden könnten, diese also schlechthin unerlässlich sind. Dass diese Voraussetzung gegeben sei,

wird selbst von der Bundesregierung nicht behauptet. In der Gesetzesbegründung (Drs. 588/04, S. 66) wird dazu lediglich ausgeführt, dass eine bundesrechtliche Verankerung ein einheitliches Prüfverfahren am "wirkungsvollsten" gewährleisten würde.

Wo 46. Zu Artikel 1 Nr. 21 (Anlage 3 Nr. 1.10 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in Anlage 3 Nr. 1.10 der Spalte "Plan oder Programm" die Wörter "(BauGB) mit Ausnahme der Bauleitplanungen nach § 13 BauGB" anzufügen.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1a in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.10 UVPG ist für alle Bauleitpläne eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich. Über eine Ausnahme kann nur im Einzelfall nach § 14d Abs. 1 UVPG entschieden werden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 14e UVPG. Es ist zumindest fraglich, ob die Regelungen des Baugesetzbuches zur Umweltprüfung die SUP näher bestimmen, wobei bereits nicht klar ist, ob in § 14e UVPG der Anwendungsbereich oder das Verfahren gemeint ist. Ebenso kann im Einzelfall streitig sein, ob die Regelungen des Baugesetzbuches in ihren Anforderungen dem UVPG entsprechen.

Durch das EAG Bau wurde für den Anwendungsbereich des Baugesetzbuches in § 13 BauGB bereits entschieden, wann die dem § 14d Abs. 1 UVPG entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Eine erneute Prüfung ist nicht erforderlich.

Auch die in § 14d Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Regelung macht nicht hinreichend klar, dass bei Bauleitplänen, für die ein Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann, keine der im UVPG vorgesehenen Prüfungen erforderlich ist.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ist daher bereits der Anwendungsbereich klarzustellen.

U  
A 47. Zu Artikel 1 Nr. 5 und Nr. 21 (§ 3 Abs. 1a Satz 1 und Anlage 3 Nr. 2.1 UVPG),  
Artikel 2a - neu - (§§ 6 und 7 Bundeswaldgesetz)

Bei Ab-  
lehnung  
entfällt  
Ziffer 48

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

A  
Entfällt  
bei Ab-  
lehnung  
von  
Ziffer 47

[48.] [aa) In Nummer 5 ist in § 3 Abs. 1a Satz 1 das Wort "Forstwirtschaft," zu streichen.]

bb) In Nummer 21 ist Anlage 3 Nr. 2.1 zu streichen.

b) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

"Artikel 2a

Änderung des Bundeswaldgesetzes

§§ 6 und 7 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 204 der Siebten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), geändert worden ist, werden aufgehoben."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 14o Abs. 1 Satz 1 das Wort "Forstwirtschaft," zu streichen.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf unterfallen Forstliche Rahmenpläne entsprechend Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a i.V.m. Artikel 2 Buchstabe a zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 generell der Pflicht zu einer strategischen Umweltprüfung. Unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Forstlichen Rahmenplanung erscheint diese allgemeine Pflicht bei verständiger Betrachtung und Umsetzung der Ziele der EU-Richtlinie, wie sie in Artikel 1 formuliert sind, weder sachgerecht noch angemessen. Sie vernachlässigt zudem die länderspezifischen Unterschiede in der Ausgestaltung und den Inhalten der Forstlichen Rahmenpläne. Eine solche Pflicht bedingt ferner einen beträchtlichen zusätzlichen Verwaltungs- und Bürokratieaufwand, dem kein ersichtlicher Nutzen für den Schutz von Wald und Umwelt gegenübersteht. Durch Wegfall der rahmengesetzlichen Vorgabe des Bundes zur Aufstellung von Forstlichen Rahmenplänen in § 7 Bundeswaldgesetz können diese Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Die Notwendigkeit einer strategischen Umweltprüfung für Forstliche Rahmenpläne ergibt sich dann aus dem jeweiligen Landesrecht.

In  
Vk  
Wi  
Wo

49. Zu Artikel 1 Nr. 21 (Anlage 3 Nr. 2.2 und 2.3 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in Anlage 3 die Nummern 2.2 und 2.3 zu streichen.

Begründung:

Die Lärminderungs- und die Luftreinhaltepläne setzen keinen Rahmen für spätere Zulassungsentscheidungen, da diese Vorschriften keine selbständigen Rechtsgrundlagen für Maßnahmen enthalten. Allenfalls das in anderen Rechtsgrundlagen enthaltene Ermessen kann eingeschränkt werden. Die auch nur konditional vorgesehene Erstreckung der SUP auf Lärminderungs- und Luftreinhaltepläne ist deshalb abzulehnen.

U 50. Zu Artikel 1 Nr. 21 (Anlage 3 Nr. 2.4 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist Anlage 3 Nr. 2.4 zu streichen.

Begründung:

Die Aufnahme von Abfallwirtschaftskonzepten in die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung begegnet erheblichen Bedenken. § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG enthält ausschließlich einen Verweis auf das Landesrecht. Bundesrechtlich sind

Inhalte und Anforderungen an kommunale Abfallwirtschaftskonzepte nicht geregelt. Wenn sich die Notwendigkeit einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung für kommunale Abfallwirtschaftskonzepte ergeben sollte, so wäre dies nach Maßgabe des Landesrechts zu regeln und bedarf keiner bundesrechtlichen Regelung. Die niedersächsischen Bestimmungen in § 5 NAbfG zu kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten sehen z.B. keine Regelungen vor, nach denen in derartigen Konzepten Anforderungen an Anlagen und deren Standorte geregelt werden können, die Vorwirkung für die nachfolgende Planfeststellung oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung hätten. Deshalb verbietet es sich, derartige Abfallwirtschaftskonzepte einer strategischen Umweltprüfung zu unterwerfen.

U 51. Zu Artikel 1 Nr. 21 (Anlage 3 Nr. 2.5 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist Anlage 3 Nr. 2.5 zu streichen.

Begründung:

Der Regelungsansatz im Gesetzentwurf zu Nummer 2.5 der Anlage 3 ist nicht nachvollziehbar. Warum die Fortschreibung eines Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 16 Abs. 3 KrW-/AbfG der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, nicht aber deren Aufstellung, wird nicht erläutert. Das Gleiche gilt für das Verhältnis zu §§ 17 und 18 KrW-/AbfG, die ebenfalls auf § 16 Abs. 3 KrW-/AbfG verweisen.

Insgesamt gilt für die Abfallwirtschaftskonzepte, die Voraussetzung für die Übertragung der Pflichten nach § 16 KrW-/AbfG sind, dass die getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Verwertung oder zur Beseitigung der Abfälle ebenso darzustellen sind wie die vorgesehenen Entsorgungswege. Zwar schließen die Darlegungen Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung ein, gleichwohl haben diese Darlegungen im Rahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes eines Entsorgungsunternehmens keine Vorwirkungen für spätere Planfeststellungen oder Genehmigungen, wie sie einem Abfallwirtschaftsplan zukommen. Auch deshalb kann ein Abfallwirtschaftskonzept nicht der strategischen Umweltplanung unterliegen, unabhängig davon, ob der Ausstellungsverpflichtete als Beliehener Behördencharakter hat.

U 52. Zu Artikel 1 Nr. 21 (Anlage 4 Nr. 1.4, 2, 2.1 bis 2.4, 3 - neu - UVPG)

Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 15

In Artikel 1 Nr. 21 ist Anlage 4 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1.4 ist wie folgt zu fassen:

"1.4 die durch den Plan oder das Programm hervorgerufenen relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener, positiven und negativen Wirkungen;"

b) In Nummer 2 sind die Wörter "möglichen Auswirkungen und der" zu streichen.

c) Die Nummern 2.1 bis 2.4 sind als Nummern 3.1 bis 3.4 einzufügen.

d) Nach Nummer 2.6 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. Die möglichen erheblichen Auswirkungen sind anhand der unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dies insbesondere in Bezug auf"

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nr. 21 ist Anlage 4 wie folgt zu ändern:

a) Nummer "2.5" wird Nummer "2.1"

b) Nummer "2.6" wird Nummer "2.2"

Begründung:

Ziel ist es, die Kriterien dieser Anlage planungsmethodisch nachvollziehbar und damit für den Vollzug handhabbar zu strukturieren. Dabei wird sich an der bekannten Struktur der Anlage 3 UVPG-Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls (vgl. auch entsprechend Anhang II der Richtlinie 97/11/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) angelehnt. Dementsprechend sind zunächst die Kriterien zu den "Merkmale des Programms oder Planes" und dann die Kriterien für die "Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebietes" zu beschreiben. In einer dritten Rubrik sind dann die Kriterien der möglichen erheblichen Auswirkungen des Programms oder Planes zu beschreiben. Die im Einzelfall und auf Grundlage der Kriterienblöcke "Merkmale

des Planes/Programms" und "Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebietes" auszufüllenden Kriterien zu den möglichen erheblichen Auswirkungen des Planes/Programms entscheiden über die SUP-Pflichtigkeit. Die Aufnahmen von neuen - über die Anforderungen der SUP-Richtlinie hinausgehenden - Kriterien ist mit der Umstrukturierung des Anhangs nicht verbunden.

- zu a) Das entsprechende Kriterium der SUP-Richtlinie ("die für den Plan oder das Programm entsprechenden Umweltprobleme") hat eine mehrfache Bedeutung: Sie schließt Fälle ein, in denen Pläne/Programme Umweltprobleme entweder verursachen oder verschärfen (Wirkungen), Umweltprobleme eingeschränkt oder beeinflusst werden (Auswirkungen) oder Fälle, in denen Pläne oder Programme zur Lösung, Verringerung oder Vermeidung von Umweltproblemen (Auswirkungen) beitragen (s. Manual der EU-Kommission zur Umsetzung Richtlinie 2001/42/EG, Nr. 3.55). Da es Kriterienblock der Nummer 1 (Merkmale des Plans oder Programms) zunächst "wertneutral" Wirkungen des Planes sowie "Wirkintensitäten" beschreibt, wurde die vorgeschlagene Formulierung gewählt.
- zu b) Die Streichung ist erforderlich, da - entsprechend der oben geschilderten Strukturierung - im zweiten Kriterienblock zunächst die Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebietes beschrieben werden. Die möglichen Auswirkungen des Planes oder Programms sind methodisch erst in einem dritten Schritt zu betrachten. Daher sind die jeweiligen Kriterien ("Merkmale des Gebietes" und Merkmale der mögliche Auswirkungen") auch zu trennen.
- zu c) Bei den unter die neue Nummer 3 verschobenen Kriterien handelt es sich entsprechend der gewählten Formulierung um "Auswirkungen". "Auswirkungen" können erst auf Grund des Wissens über "Wirkungen" und "Wirkintensitäten" und "Bedeutung und Sensibilitäten" des betroffenen Gebietes ermittelt werden.
- zu d) Siehe einleitende Begründung sowie zu Buchstabe b. Die gewählte Formulierung entspricht der der Anlage 2 Nr. 3 UVPG.

U 53. Zu Artikel 2 (§ 25a Abs. 2, § 32 Abs. 4, § 31d (n.F.) Abs. 4, § 33a Abs. 2, § 36 Abs. 7 WHG)

Artikel 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die in den Nummern 1 bis 5 vorgesehenen Ergänzungen des Wasserhaushaltsgesetzes sind inhaltlich nicht erforderlich und greifen in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise in die Gesetzgebungskompetenzen der Länder ein.

Die in Nummer 1 vorgesehene inhaltliche Verknüpfung der Überwachung der Umweltauswirkungen von Programmen und Plänen nach der SUP-Richtlinie mit den Anforderungen an die Überwachung nach § 25a WHG, d. h. an die Überwachung des Zustandes der oberirdischen Gewässer im Lichte der Bewirtschaftungsziele, ist bereits logisch unrichtig. Die Überwachung im Sinne der Strategischen Umweltprüfung bezieht sich auf die Durchführung eines bestimmten Plans oder Programms. In § 25a WHG ist aber kein solches Instrument benannt. Im Übrigen wird die Bestimmung der Anforderungen an die Zustandsermittlung und -überwachung ausdrücklich der Ausgestaltung durch Landesrecht zugewiesen. Ob und inwieweit hier eine verfahrenstechnische Verbindung mit den nach dem SUPG einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehenden Maßnahmenprogrammen sinnvoll und geboten wäre, ist allein vom Landesgesetzgeber zu bestimmen. Die - insoweit konsequenterweise - als optionale Verfahrensregelung ausgestaltete Ergänzung ist daher überflüssig und sollte auch unter dem Aspekt der Deregulierung entfallen.

Die in Nummer 2 vorgesehene Regelung ist auch für sich betrachtet überflüssig und widerspricht der Regelung des § 14o UVPG (n.F.). Für Pläne und Programme aus dem Bereich Wasserhaushalt regeln demnach die Länder die Verfahren zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung. § 14o Abs. 2 enthält im Übrigen (allerdings im Widerspruch zu Absatz 1 stehend) inhaltlich dieselbe Regelung wie die für § 32 (§ 31b n.F.) WHG vorgesehene Ergänzung. Diese ist demnach zu streichen.

Für die in Ergänzung des § 31d WHG (n.F.) vorgesehene Regelung für Hochwasserschutzpläne gilt das für Überschwemmungsgebietsfestsetzungen Gesagte entsprechend.

Hinsichtlich der für die in Nummer 4 vorgesehenen Ergänzungen von § 33a Abs. 2 WHG wird auf die Begründung zum Streichbegehren der Nummer 1 verwiesen.

Die mit Nummer 5 an die Aufstellung eines Maßnahmenprogramms geknüpften Ergänzungsregelungen in § 36 Abs. 7 WHG haben ebenfalls keinen eigenständigen Regelungsgehalt, der eine bundesgesetzliche Regelung rechtfertigen könnte.

Was die inhaltliche Übertragung der Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an die Strategische Umweltprüfung betrifft, erfolgt eine inhaltsgleiche Regelung bereits in § 14o Abs. 2, der gemäß der Anlage 3 zum UVPG - neu auch für Maßnahmenprogramme gilt. Da dem Landesgesetzgeber nach § 14o UVPG (n.F.) die Regelung der Verfahrensvorschriften zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung obliegt, ist eine optionale Regelung durch den Bundesgesetzgeber, wonach diese mit den Anforderungen an die Aufstellung des Maßnahmenprogramms (welche ebenfalls vom Landesgesetzgeber zu bestimmen sind) verbunden werden können, überflüssig.

Die vorgesehenen Ergänzungen unterliegen daher denselben Bedenken hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes wie die den Regelungsauftrag in § 14o Abs. 1 UVPG (n.F.) gleichzeitig unterlaufende Bestimmung des § 14o Abs. 2 UVPG (n.F.).